<u>TI-830 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates</u> X.Gesetzgebungsperiode

27.9.1965

324/A.B. Anfragebeantwortung

zu 303/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffl-Percević auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen, betreffend das Abweichen vom Fakultätsvorschlag bei der Ernennung von Hochschulprofessoren.

-,-,-,-

Die Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen richteten an mich unter Z1.303/J-NR/1965 vom 15.Juli 1965 eine schriftliche Anfrage, betreffend das Abweichen vom Fakultätsvorschlag bei der Ernennung von Hochschulprofessoren.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1) Die von den Professorenkollegien beschlossenen Reihungen der für die Besetzung von Lehrkanzeln in Aussicht genommenen Wissenschaftler sind für das Ministerium zwar nicht bindend, werden aber bei der Aufnahme der Berufungsverhandlungen grundsätzlich berücksichtigt, da sie in der Regel die wissenschaftliche Qualifikation der Vorgeschlagenen zum Ausdruck bringen.

Dennoch kam es in den letzten zehn Jahren wiederholt vor, dass Wissenschaftler, die nicht an erster Stelle des Fakultäts-vorschlages standen, zu ordentlichen bzw. ausserordentlichen Professoren ernannt wurden.

Es handelte sich hiebei vor allem um jene Fälle, in denen die und 2b)

Berufungsverhandlungen mit den Vorgereihten nicht zum Ziel führten, weil diese erklärten, die Berufung nicht anzunehmen. In einzelnen Fällen wurde bei Vorliegen entsprechender sachlicher Gründe sofort mit einem Nachgereihten verhandelt. Ein solcher Ausnahmsfall lag z.B. dann vor, wenn der Vorgereihte ein in finanziell sehr guter Position tätiger Ausländer war, dessen Gewinnung als aussichtslos erscheinen musste, der Nachgereihte jedoch Österreicher war, dessen Abwanderung verhindert werden sollte, und die Besetzung der Lehrkanzel

keinen Aufschub gestattete.

324/A.B. zu 303/J - 2 -

<u>Zu Frage 3a)</u> Fälle, in denen ein Besetzungsvorschlag überhaupt keine Berücksichtigung fand, sind in den letzten zehn Jahren nicht eingetreten. Die Beantwortung der <u>Frage 3b</u> entfällt daher.